

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 2. August 1913.

### Inhalt.

**Bekanntmachung:** des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Wehrbeitragsgesetzes betreffend.

### Bekanntmachung.

(Som 30. Juli 1913.)

Den Vollzug des Wehrbeitragsgesetzes betreffend.

Nach § 68 des Reichsgesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913, Reichsgesetzblatt Seite 505, bleiben Wehrbeitragspflichtige, die bisher durch unterlassene oder unrichtige Anmeldung Vermögen oder Einkommen der Landesbesteuerung entzogen haben, von der landesgesetzlichen Strafe und von der Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer für frühere Jahre d. h. für die Zeit vor dem 1. Januar 1913 frei, wenn sie vom Inkrafttreten des Reichsgesetzes an bei der Veranlagung zu den direkten Steuern, in Baden also beim Ab- und Zuschreiben in der Gemeinde des Wohnsitzes des Pflichtigen, oder bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag jenes Vermögen oder Einkommen nachträglich angeben. Dieselbe Nachsicht wird solchen Wehrbeitragspflichtigen zu Teil, die das früher Veräumte in der Zwischenzeit zwischen den beiden Veranlagungen freiwillig, d. h. ohne daß eine Strafanzeige gegen sie vorliegt, nachholen. Hiernach werden alle Wehrbeitragspflichtigen, die der Verpflichtung zur richtigen Anmeldung ihres Vermögens oder Einkommens bisher nicht genügt haben, aufgefordert, dies schleunigst nachzuholen.

Wer Vermögen oder Einkommen der Landesbesteuerung entzogen hat und deshalb angezeigt wird, ohne daß eine nachträgliche Anmeldung von ihm vorliegt, wird nach den bestehenden Gesetzesbestimmungen bestraft und hat die Steuer auch für frühere Jahre nachzuzahlen, soweit sie nicht verjährt ist.

Das Reichsgesetz ist am 26. Juli in Kraft getreten.

Karlsruhe, den 30. Juli 1913.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Zu Vertretung:

Schellenberg.

Großkopf.